PROTOKOLLIERT
22.11.2017

[redacted]

STADTGEMEINDE GFÖHL
GEMEINDERAT

Bearbeiter: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: A-2017-1154-00610

Gföhl, am 24.10.2017

Sitzungsprotokoll
der 20. Sitzung des
Gemeinderates

Termin: **Dienstag, den 24. Oktober 2017, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.10.2017 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 18.10.2017 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	~~StR OStR Mag. Maria Gußl~~	~~ÖVP~~
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	~~GR Thomas Schildorfer~~	~~SPÖ~~
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
~~GR Robert Kröpfl~~	~~ÖVP~~	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
~~GR Karin Winkler~~	~~ÖVP~~	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
GR Robert Kröpfl	ÖVP
GR Karin Winkler	ÖVP
GR Thomas Schildorfer	SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:
Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:
Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	A-2017-1154-00520	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 19.09.2017 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.

Stadtrat am 17.10.2017:
Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 24.10.2017:

A-2017-1154-00520
Protokollprüfer der 19. Sitzung vom 19.09.2017 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2017 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2017-1154-00305	Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 12.09.2017, Beschlussfassung

Stadtrat am 17.10.2017:
Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 12.09.2017 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 24.10.2017:
Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 12.09.2017 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 17.10.2017 werden vom Kassenverwalter Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:
Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 12.09.2017.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2017-1154-00525	ABA und WVA Gföhl Süd, Leitungskataster (ABA Gföhl BA 102), Vergabe für die Erhebung, Beschlussfassung	125 003

ABA inkl. Regenwasserkanal und WVA Gföhl Süd, Leitungskataster (ABA Gföhl BA 102), Vergabe für die Erhebung

Katastralgemeinden: Reittern, Garmanns, Seeb, Litsch- und Wurfenthalgraben, Untermeisling, Obermeisling, Hohenstein und Felling

ABA Gföhl BA 102
Leitungskataster - Erhebung

Für den Leitungskataster ABA Gföhl Stadt BA 101 wurden 2013 für die Erhebung und Erstellung jeweils vier Angebote eingeholt. Die Firmen TB Ing. Wilhelm Seidl GmbH und GISquadrat GmbH gingen als Billigstbieter hervor und wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2014 mit der Umsetzung beauftragt.

Für den Leitungskataster ABA Gföhl BA 102 wurde folgendes Angebot eingeholt:

TB Ing. Wilhelm Seidl GmbH, Angebot vom 25.09.2017,
Angebotssumme € 61.700,00 exkl. MwSt.
Die Einheitspreise entsprechen dem Angebot ABA Gföhl BA 101 – Leitungskataster Gföhl Stadt BA 101 vom 17.12.2013.

In Summe werden		48.800 lfm Leitungen digitalisiert:
	ABA	26.300 lfm Kanalleitungen
	WVA	22.500 lfm Wasserleitungen

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Auftrag für die Erhebung des Leitungskatasters, BA 102, an die Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems, Göglstraße 11 b, mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 61.700,00 (exkl. MwSt.)
bzw. € 74.040,00 (inkl. MwSt.)

Zahlungsziel: 2 % Skonto bei 14 Tagen oder 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2017-1154-00525	ABA und WVA Gföhl Süd, Leitungskataster (ABA Gföhl BA 102), Vergabe für die Erstellung, Beschlussfassung	125 003

ABA inkl. Regenwasserkanal und WVA Gföhl Süd, Leitungskataster (ABA Gföhl BA 102), Vergabe für die Erstellung

Katastralgemeinden: Reittern, Garmanns, Seeb, Litsch- und Wurfenthalgraben, Untermeisling, Obermeisling, Hohenstein und Felling

ABA Gföhl BA 102
Leitungskataster - Erstellung

Für den Leitungskataster ABA Gföhl Stadt BA 101 wurden 2013 für die Erhebung und Erstellung jeweils vier Angebote eingeholt. Die Firmen TB Ing. Wilhelm Seidl GmbH und GISquadrat GmbH gingen als Billigstbieter hervor und wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2014 mit der Umsetzung beauftragt.

Für den Leitungskataster ABA Gföhl BA 102 wurden folgende Angebote eingeholt:

GISquadrat GmbH, Angebot vom 28.09.217,
Angebotssumme € 75.663,00 exkl. MwSt.
Die Einheitspreise entsprechen dem Angebot ABA Gföhl BA 101 – Leitungskataster Gföhl Stadt BA 101 vom 18.12.2013.

In Summe werden		48.800 lfm Leitungen digitalisiert:
	ABA	26.300 lfm Kanalleitungen
	WVA	22.500 lfm Wasserleitungen

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Auftrag für die Erstellung des Leitungskatasters, BA 102, an die Firma GISquadrat GmbH, 1050 Wien, Margaretenstraße 70/II/5, mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 75.663,00 (exkl. MwSt.)
bzw. € 90.795,60 (inkl. MwSt.)

Zahlungsziel: 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2017-1154-00548	ABA Gföhl, BA 22, Bereich Kremser Straße, Einzugsgebiete A D E und G, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	123 011

ABA Gföhl, BA 22, Bereich Kremser Straße

Im Zuge des Großprojektes der Einzugsgebiete A D E und G wurde in den Jahren 2016 und 2017 der Bauabschnitt 21 fertiggestellt. Dies erfolgte durch grabenlose Sanierung (Inlinersanierung) der Kanalstränge in Teilen der Garser Straße und des Großkühbergweges inkl. Zubringer lt. Gemeinderatsbeschluss vom 04.08.2016.

Folgende Beschlüsse stehen im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben:
StR vom 14.06.2011, StR vom 16.09.2014, StR vom 15.03.2016,
GR vom 29.03.2016, GR vom 04.08.2016 und GR vom 21.03.2017

Das Technische Büro Ing. W. Seidl GesmbH, A – 3500 Krems, Göglstraße 11b, brachte namens der Stadtgemeinde Gföhl die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 22, im offenen Verfahren am 20.09.2017, zur Ausschreibung.

Die gegenständliche Ausschreibung sieht die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Errichtung und Sanierung der Kanalstränge in der Kremser Straße vom Großkühbergweg bis zur Langenloiser Straße zur Herstellung der ABA Gföhl BA 22 vor.
Zur Realisierung des Bauvorhabens ist die Umlegung der bestehenden Wasserleitung in diesem Abschnitt der Kremser Straße erforderlich. Sämtliche Kanal- und Wasserleitungshausanschlüsse in diesem Bereich werden ebenso erneuert.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom TB Ing. W. Seidl GesmbH, A –3500 Krems, Göglstraße 11b ausgearbeitet. Während der Angebotsfrist haben insgesamt 21 Firmen die Ausschreibungsunterlagen von der Homepage der Wiener Zeitung bezogen.
Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am Mittwoch, den 11.10.2017, um 8:30 Uhr haben 8 Firmen ihr Angebot zeitgerecht eingereicht. Bei der am selben Tag um 9:00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Gföhl durchgeführten Angebotseröffnung ergab sich das in der Niederschrift festgehaltene Ergebnis. Die Niederschrift der Angebotseröffnung ist im Anhang dem Prüfbericht beigelegt.
Die eingereichten Angebote wurden im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 durch das Technische Büro Ing. W. Seidl in rechnerischer, formaler und wirtschaftlicher Hinsicht überprüft, und es ergab sich das im Folgenden angeführte Ergebnis.

Firma		bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Swietelsky, Zwettl	861.989,64	861.989,64	100,00
2.	Strabag, Rastenfeld	962.259,55	962.259,55	111,63
3.	Leithäusl, Krems	1.073.135,38	1.073.135,38	124,50
4.	Leyrer + Graf, Gmünd	1.085.582,44		125,94
5.	Porr, Krems	1.158.383,73		134,38
6.	Held & Franke, Horn	1.348.291,27		156,42
7.	BT-Bau, Tragwein	1.712.879,85		198,71

VERGABEVORSCHLAG KANALBAUARBEITEN KREMSER STRASSE
vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH:
Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der ABA Gföhl
BA 22, an den Billigstbieter, die Firma

Swietelsky
Baugesellschaft m.b.H
Rudmanns 142
3910 Zwettl

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 11.10.2017 mit
einer Gesamtangebotssumme von

€ 861.989,64 (exkl. MwSt. inkl. 2,5 % NL)
bzw. € 1.034.387,57 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Teilsummen (exkl. MwSt.):
UG 1: ABA Gföhl BA 22 - 724.901,91 €
UG 2: ABA Gföhl BA 22 – Anteil Umlegung WL 137.087,73 €

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Für die ABA Gföhl, BA 22,Bereich Kremser Straße, erfolgt die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen an die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Rudmanns 142, 3910 Zwettl, gemäß Angebot vom 11.10.2017.

Auftragssumme: € 861.989,64 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00538	Straßenbau Gföhl, Am Kühberg, Straßenbauarbeiten, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	125 005

Straßenbau Gföhl, Am Kühberg, Straßenbauarbeiten, Auftragsvergabe

Im Zuge der ABA BA 21 wurden Kanalinlinerarbeiten am Großkühbergweg durchgeführt und im Sommer 2017 die Wiederherstellung der Straßenoberfläche in diesem Bereich abgeschlossen. Die angrenzende Gemeindestraße „Am Kühberg" wird 2017 saniert, wobei die fünf bestehenden Wasserschieber noch zu tauschen sind.
Für diesen Straßenzug liegen zwei Angebote vor:

Fa. Swietelsky, Angebot Nr. 0533 vom 04.10.2017	€ 58.660,97 inkl. USt.
Fa. Gebrüder Haider, Angebot vom 05.10.2017	€ 62.802,71 inkl. USt.

Laut Technischem Büro Ing. Wilhelm Seidl sind die Preise angemessen und entsprechen dem momentan marktüblichen Niveau. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese im Gewerk Straßenbau langjährige Erfahrung besitzt. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit sowie die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben.

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Vergabe der Straßenbauarbeiten für den Bereich Am Kühberg an die Fa. Swietelsky BaugmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, lt. Angebot Nr. 0533 vom 04.10.2017.

Auftragssumme: € 58.660,97 inkl. USt.
Zahlungskonditionen: 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Der Antrag des Stadtrates wird mit folgendem Zusatz beschlossen:
Zahlungskonditionen: 14 Tage 2 % Skonto oder 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00088	HWS Scheiben, Gst. 771/1, EZ 88, KG 12012 Gföhl, u.a., König Karl, vorliegende Einigung, Beschlussfassung	118 005

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2015 wurde an Karl König bzw. dessen Rechtsbeistand, die Rechtsanwaltskanzlei Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte, für eine Grundfläche von 1.998 m² à € 2,50 ein Kaufpreis von € 4.995,00 überwiesen.
Grundlage dazu ist der Teilungsplan GZ 604/2014 vom 22.09.2014 des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, bzw. das Schreiben der NÖ LLWK, Dipl.-Ing. Kern.
Karl König bzw. sein nunmehriger Rechtsbeistand RA Dr. Alois Autherith hat mit Schreiben vom 06.09.2017 mitgeteilt, dass für die bisherige Benützung der Flächen als Nutzungsentgelt ein weiterer Betrag von € 1.998,00 seitens der Stadtgemeinde Gföhl zu leisten ist. Durch diese weitere Zahlung an Karl König kann der bereits jahrelang schwelende Streit enderledigt werden.

In Punkt 8 dieser Tagesordnung wird zugleich eine Teilfläche des Gst. 1297/13, KG 12012 Gföhl, an Karl König übereignet werden. Das Besitzstörungsklageverfahren wurde lt. Beschluss des Bezirksgerichtes Krems, GZ 8 C 958/15w – 16, vom 12.12.2016 abgehandelt.

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Aufgrund der schriftlich vorliegenden Einigung zwischen Stadtgemeinde Gföhl (Rechtsanwalt Dr. Lachinger) und Karl König (Rechtsanwalt Dr. Autherith) wird für die bisherige Benützung der Flächen seit 2007 ein Nutzungsentgelt von € 1.998,00 festgelegt.
Grundlage dazu ist der Teilungsplan GZ 604/2014 vom 22.09.2014 des Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
GR Siegfried König nimmt bei der Beratung und Beschlussfassung aufgrund seiner Befangenheit gemäß § 50 (1) NÖ Gemeindeordnung nicht teil und verlässt um 19.50 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür (ÖVP -Tiefenbacher, Fuchs, Edlinger, Weber, DI Tiefenbacher, Holzer, Hagmann, Pulker, Etzenberger)
7 Stimmen dagegen (SPÖ, FPÖ und GRÜNE)
2 Stimmenthaltungen (ÖVP - Einsiedler, Schwarz)

Gemäß § 51 (4) NÖ Gemeindeordnung gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

8.	A-2017-1154-00452	Gföhl, Gst. 1297/13, KG 12012 Gföhl, Übereignung einer Teilfläche an Karl König, Beschlussfassung	110 006

Das Besitzstörungsklageverfahren wurde lt. Beschluss des Bezirksgerichtes Krems, GZ 8 C 958/15w – 16, vom 12.12.2016 abgehandelt. Karl König ersucht seit Jahren eine Teilfläche des Grundstückes 1297/13, KG 12012 Gföhl, in sein Eigentum zu übertragen. Diese Grundstücksübertragung kann nur gemeinsam mit Punkt 7 dieser Tagesordnung abgewickelt werden.
Die Stadtgemeinde Gföhl ist bereit, jenen Grundstücksteil des Grundstückes 1297/13, KG 12012 Gföhl, der sich entlang der Gebäudeflucht der Liegenschaft Unteres Bayerland 5 ergibt, an Karl König zu übereignen. Die restliche Fläche verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut). Dr. Autherith als Rechtsbeistand von Karl König hat auf seine ursprüngliche Forderung von € 600,00 verzichtet (siehe Schreiben von Dr. Lachinger vom 28.09.2017, Zl. KSGFKOR/RLAMG/65B). Die Kosten des Teilungsplanes bis hin zur grundbücherlichen Durchführung der genannten Teilfläche trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Durch die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 kann ein seit Jahren anhängiger Rechtsstreit wirtschaftlich sinnvoll erledigt werden.

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Aufgrund der schriftlich vorliegenden Einigung zwischen Stadtgemeinde Gföhl (Rechtsanwalt Dr. Lachinger) und Karl König (Rechtsanwalt Dr. Autherith) wird jener Grundstücksteil des Grundstückes 1297/13, KG 12012 Gföhl, der sich entlang der Gebäudeflucht der Liegenschaft Unteres Bayerland 5 ergibt, an Karl König übereignet (siehe beiliegende Planskizze – **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt)
Die gesamten Kosten des Verfahrens zur Übertragung der genannten Teilfläche trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
GR Siegfried König nimmt bei der Beratung und Beschlussfassung aufgrund seiner Befangenheit gemäß § 50 (1) NÖ Gemeindeordnung nicht teil. Er hat um 19.50 Uhr den Sitzungssaal verlassen.

Antrag:
GR Prof. Josef Weber stellt den Antrag, in neuerliche Verhandlungen über diese Änderung einzutreten, da TOP 7 keine Mehrheit gefunden hat.

Abstimmung über Antrag GR Prof. Josef Weber:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Siegfried König ist ab 20.46 Uhr im Sitzungssaal wieder anwesend.

9.	A-2017-1154-00544	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung, Kostenbeitrag 2017, Beschlussfassung	125 002

Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2017, Entscheidung über Kostenbeitrag 2017, Beschlussfassung über € 1.337,76, Ansuchen vom 13.09.2017;

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2017 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austraße 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner (3716 HWS auf Grundlage der Hauptwohnsitzmeldungen 2016), das sind gesamt € 1.337,76.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
GR Josef Weber verlässt um 20.47 Uhr den Sitzungssaal

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	A-2017-1154-00439	Tagesbetreuungseinrichtung, Zusage der Landesförderung für die NÖ-Kinderbetreuung, Nutzungsvereinbarung, Beschlussfassung	124 012

Tagesbetreuungseinrichtung, Zusage der Landesförderung für NÖ-Kinderbetreuung, Nutzungsvereinbarung
Die bisherige Vereinbarung für den Standort Körnermarkt 4 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2015 beschlossen und war mit Dezember 2017 befristet.

Der Ministerrat hat die Verlängerung der 15a Vereinbarung beschlossen. Nach Rückfrage beim Land Niederösterreich wurde zugesichert, dass diese Vereinbarung für das gesamte Kindergartenjahr 2017/18 gilt. Dadurch würden die Personalkosten abgedeckt werden und den Gemeinden würden keine Belastungen erwachsen.
Zur Absicherung werden dennoch im Nutzungsvertrag die Zahlungen mit geregelt, falls über die in Aussicht gestellte 15 a Vereinbarung die Personalkosten nicht abgedeckt werden sollten.

Der vorliegende Nutzungsvertrag regelt im Wesentlichen die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachstehenden Vertrages.

NUTZUNGSVERTRAG
&
VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
der **Stadtgemeinde Gföhl**
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

dem **Verein NÖ-Kinderbetreuung**,
Kl. Siegharts 3
3633 Schönbach

andererseits für den Standort: 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2
wie folgt:

Präambel

Der Verein NÖ-Kinderbetreuung, im Folgenden kurz Träger genannt, soll über Auftrag der Gemeinde in von dieser errichteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als Rechtsträger eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065 betreiben.

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen *Minderjährige* bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der *Minderjährigen* zu unterstützen und ergänzend zu fördern.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

I.
Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet

a) dem Träger geeignete Räume für die Betreuung von 15 Kindern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Räumlichkeiten den Vorgaben der NÖ TAGESBETREUUNGS-VERORDNUNG, LGBl. 5065/2-3, entsprechen müssen;

b) sämtliche Betriebskosten der Tagesbetreuungseinrichtung einschließlich der Kosten eines stabilen Internetanschlusses zu tragen;

c) für die erforderliche tägliche, gründliche Reinigung der Tagesbetreuungseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten zu sorgen;

d) in der Gemeindezeitung zumindest zweimal jährlich mit einem Artikel über zumindest eine halbe Seite über die Tagesbetreuungseinrichtung zu berichten;

e) für Reparaturen und kleine handwerkliche Tätigkeiten (Montage von Bildern, Aufbau von Kleinmöbel, etc.) geeignetes Personal (Bauhofmitarbeiter) zur Verfügung zu stellen;

f) für eine durchgehende Beschilderung zur Tagesbetreuungseinrichtung zu sorgen;

g) die unter Punkt III vereinbarten Zahlungen fristgerecht zu überweisen.

II.
Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet

a) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für die betreffende Tagesbetreuungseinrichtung zu übernehmen;

b) die Organisation und den laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen;

c) das An- und Abmeldeverfahren für die in der Tagesbetreuungseinrichtung betreuten Kinder durchzuführen;

d) die Abrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge vorzunehmen;

e) zu gewährleisten, dass entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal in ausreichender Zahl, welches vom Träger anzustellen und zu besolden ist, so lange zur Verfügung steht, als Kinder zu betreuen sind;

f) das Angebot während der in Punkt III vereinbarten Öffnungszeiten sicherzustellen.

g) Eine Betreuung von Kindern findet jedoch nur dann statt, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgt sind. Hierzu wird festgehalten, dass ab einer Anmeldung von vier Kindern gleichzeitig eine Verpflichtung des Trägers zur Betreuung besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Anmeldungen steht es dem Träger jedoch frei, dennoch eine Betreuung durchzuführen.

h) Der Träger ist jedenfalls verpflichtet sämtliche Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, und der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG, LGBl. 5065/2, in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und die Einhaltung dieser Bestimmung beim Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

III.
Modalitäten

Dauer der Gültigkeit

Die gegenständliche Vereinbarung ist gültig:
ab: 01. September 2017
bis: 31. August 2018

Nach Ablauf dieser Frist wäre daher die Wirksamkeit dieser Vereinbarung einvernehmlich zu verlängern bzw. diese nach Maßgabe an die geänderten Förderungsrichtlinien anzupassen.

Eine Veränderung der Öffnungszeiten sowie der damit verbundenen Gemeindesubvention ist im beidseitigen Einverständnis alle 6 Monate, zu Semesterbeginn, möglich und ist 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich festzuhalten.

Kern - Öffnungszeiten

Pro Woche mindestens 30 Stunden. Diese richten sich nach dem Bedarf der Eltern, in Absprache mit der Gemeinde.

Kostenbeiträge der Gemeinde

Für die in Punkt II und III genannten Leistungen erhält der Verein NÖ-Kinderbetreuung von den Gemeinden halbjährlich (September 2017 und Februar 2018) eine Subvention in der Höhe von:

€ 5.500,-

(= Ausfallshaftung für eventuell entfallende 15aVereinbarung bzw. Landesförderung)

Dieser Kostenbeitrag wird auf das Konto des Vereins NÖ-Kinderbetreuung angewiesen.

Kontoinhaber: NÖ-Kinderbetreuung
IBAN: AT73 3299 0000 0300 5766
BIC: RLNWATWWZWE

Falls der Verein NÖ-Kinderbetreuung außerordentliche Aufwendungen zu verbuchen hat, werden diese zu gleichen Teilen von den Standortgemeinden getragen. Sollte es zu einer negativen Abweichung bei den kalkulierten Elternbeiträgen kommen, werden diese von der Gemeinde ausgeglichen. Die Abrechnung erfolgt im September 2018.

IV.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere würde ein Abgehen von dieser Vertragsbestimmung selbst der Schriftform bedürfen.

V.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen jeweils auf Rechtsnachfolger über.

VI.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Vertragsteile ohne Ansehung des Streitwertes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes.

VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
GR Prof. Josef Weber ist um 20.52 Uhr wieder anwesend.

STR Stefan Hagmann verlässt um 20.53 Uhr den Sitzungssaal und ist um 20.55 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

11.	A-2017-1154-00474	Klavier Stadtsaal, Vereinbarung zwischen Musikschule Gföhl und Stadtgemeinde Gföhl für die Benützung/Verwendung seitens der Stadtgemeinde, Beschlussfassung	121 015

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Vizebürgermeister Mag. Jochen Pulker:
Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung.

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3 und der Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 10 (Zwettler Straße 1).

1) Das früher im Stadtsaal befindliche Pianino „PETROF" wurde im März 2017 an Martin Nedbal um € 1.000,-- verkauft.

2) Der Verein „Musikschule Gföhl" hat im Jahr 2017 ein Klavier, Marke:Yamaha-AVANTGRAND, angekauft.

3) Der Standort des Klaviers ist die Bühne des Stadtsaales der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3.

4) Es wird vereinbart, dass das Klavier auch für alle Veranstaltungen der Stadtgemeinde Gföhl zur Verfügung steht bzw. bespielt werden kann.

5) Für die unbefristete Nutzung des Klaviers Yamaha-AVANTGRAND werden seitens der Stadtgemeinde Gföhl einmalig € 1.000,-- (Euro eintausend) an den Verein Musikschule Gföhl überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	A-2017-1154-00091	Gföhleramt, Tiefkühlhaus, Gst. 1807, KG 12013 Gföhleramt, Ankauf Teilstück, Kaufvertrag, Beschlussfassung	120 005

Die Gemeinde Gföhl beabsichtigt den Kauf eines Teilstückes des Grundstückes 1807 in der KG 12013 Gföhleramt. Dieses Grundstück ist derzeit im Besitz von Herrn Walter Burker, 3542 Gföhleramt 11. Zusätzlich befinden sich auf diesem, zum Erwerb angedachten, Teilgrundstück ein ehemaliges Tiefkühlhaus und eine Trafo-Station der EVN.
Das Tiefkühlhaus soll ebenfalls in das Eigentum der Gemeinde übernommen werden. Das Haus der Tiefkühlanlage besteht seit den 1960er-Jahren und wurde mit Duldung des damaligen Grundeigentümers Josef Burker darauf errichtet. Die Übertragung des Eigentums von den Mitgliedern der Tiefkühlgemeinschaft Gföhleramt (eingetragener Verein bei der BH Krems, Obmann Karl Simlinger, Gföhleramt 8) an Walter Burker ist bereits abgeschlossen.

Der Eigentümer (Grund- und Gebäudeeigentümer) Walter Burker ist bereit, an die Gemeinde zu verkaufen. Um nun dieses Teilgrundstück im Ausmaß von 263 m² und das darauf befindliche Gebäude in das Eigentum der Stadtgemeinde Gföhl überzuführen, ist der vom Notar Mag. Wolfgang Hofmann erstellte Kaufvertrag zu beschließen.

Diese Liegenschaft soll zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur als POP-Standort (Ortszentrale) genutzt werden.

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:
Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und Herrn Walter Burker, 3542 Gföhl, Gföhleramt 11.
Vertragsinhalt siehe **Beilage A** zu diesem Tagesordnungspunkt.
Kaufpreis: € 1.000,00
Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	A-2017-1154-00622	Gebrauchsabgabe, NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, Erlassung einer neuen Verordnung, Beschlussfassung	118 008

Gebrauchsabgabe, Novelle NÖ Gebrauchsabgabegesetz, Aufhebung der bestehenden Verordnung.

Stadtrat am 17.10.2017:
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in der Sitzung am 17.10.2017 folgende

Verordnung
über die Erhebung einer
Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:

Der Tarif 2 wird für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit € 12,-- festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.10.2017:
Abänderungsantrag durch GR Siegfried König:
Die Gebrauchsabgabe für Schanigärten wird auf € 12,-- erhöht, der komplette Betrag wird für den Betrieb gefördert.

Abstimmung über den Abänderungsantrag:
Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (FPÖ, KÖNIG)
16 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:
Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

14.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Felssicherung Untermeisling: Die Fa. Kaim beginnt am 06.11.2017 in den Bereichen Friedrich und Seif mit den Sicherungsarbeiten, die Bauzeit wird rund drei Wochen betragen.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Unwetterschäden und Güterwegesanierungen wurden in der vergangenen Woche durchgeführt. In Garmanns wurde der Auweg und in Reittern der Schulerweg mit Recyclingmaterial versehen. In der kommenden Woche wird am Hauersteig der ehemalige Spurweg mit einer Asphaltdecke versehen.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Die Vorbereitungsarbeiten am Hausberg zur Asphaltierung der Fahrbahn und die Gestaltung der Nebenflächen sind im Gange.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenbau – Die Kleinflächenmaßnahmen im Ortsteil Gföhl und in den Katastralgemeinden wurden vorige Woche durch die Fa. Swietelsky abgeschlossen.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Einladungen zu Veranstaltungen: 25.10. - Big-Band-Concert mit Brass Generation Orchestra und Heide Haindl 27.10. – „Das Kremstal", Vortrag von Sonja Weber & Rene Zabransky 01.11. – Allerheiligenfeiern in den Pfarren 03.11. – Ausstellung der Fotos von Gföhler Menschenbilder von Walter Enzinger 04.11. – Heimatabend 25.11. - Comedian Vocalists 25.11. - Andreasmarkt

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.23 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.11. 2017 unterfertigt.

Stadtgemeinde Gföhl * Bezirk Krems, NÖ *

StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)

Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Manfred Kolar)

Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR Stefan Hagmann

In der GR-Sitzung am
28.11.2017 entschuldigt
abwesend.

Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)

Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)

Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)

Beilage A zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 24.10.2017, Zahl A-2017-1154-00610

Mag. Wolfgang Hofmann • öffentlicher Notar
3542 Gföhl • Sparkassenstraße 3 • Tel. 02716/20191 • office@hofmann-notar.at
NOTAR.AT

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am .....
gem. § 11 GrEStG
zu Erf. Nr. .....
Es fällt keine Grunderwerbsteuer an.

öffentlicher Notar

ENTWURF

KAUFVERTRAG

1.) Verkaufende Partei: ----------
Herr Walter BURKER, geboren am 25.02.1971, ----------
3542 Gföhl, Gföhleramt 11----------
2.) Kaufende Partei: ----------
Stadtgemeinde Gföhl,----------
3542 Gföhl, Hauptplatz 3, ----------
vertreten durch die gefertigten Funktionäre----------

AZ: 0129/17 – SK/WH

---------- **ERSTENS** ----------

---------- **Vermessungsurkunde** ----------

Diesem Kaufvertrag liegt die Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Christoph HILLER, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessung und Geoinformation, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, errichtet am 03.07.2017, in Krems an der Donau, GZ 1193/2017, zugrunde. Mit diesem Teilungsplan wird das bisherige Grundstück Nummer 1807 im Ausmaß von 7.766 m², inneliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 199, Katastralgemeinde 12013 Gföhleramt in das Grundstück 1807/1 im Ausmaß von 7.503 m² und das Grundstück Nummer 1807/2 im Ausmaß von 263 m² geteilt.----------

Die Vertragsparteien haben in die Vermessungsurkunde Einsicht genommen und bestätigen die Richtigkeit der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur. ------

---------- **ZWEITENS** ----------

---------- **Rechtsverhältnisse** ----------

Herr **Walter BURKER**, im folgenden "verkaufende Partei" genannt, verkauft und übergibt hiermit zur Gänze an die **Stadtgemeinde Gföhl**, im folgenden "kaufende Partei" genannt, und diese kauft und übernimmt hiermit von der verkaufenden Partei zur Gänze das Vertragsobjekt, nämlich das neu aufgestellte Grundstück Nummer 1807/2 im Ausmaß von 263 m² der Katastralgemeinde 12013 Gföhleramt, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis für Grund und Gebäude von ..... € 1.000,00 (Euro eintausend).----------

Festgehalten wird, dass sich auf dem Vertragsobjekt eine Trafo-Station der EVN und ein altes Kühlhaus befinden.----------

Der Kaufpreis ist von der kaufenden Partei zur Gänze zu berichtigen und steht der verkaufenden Partei zu. ----------

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar: ----------

KATASTRALGEMEINDE 12013 Gföhleramt **EINLAGEZAHL 199**
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
****
Letzte TZ 20146/2012
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
196		Landw(10)	*	2675	
202		Wald(10)		4921	

1807	**GST-Fläche**		**7766**	
	Bauf.(10)		**73**	
	Landw(10)		**7609**	
	Sonst(10)		**84**	
1810	GST-Fläche		4589	
	Bauf.(10)		104	
	Landw(10)		4485	
1812/1	GST-Fläche		23518	
	Bauf.(10)		601	
	Landw(10)		21837	
	Gärten(10)		712	
	Gewässer(20)		278	
	Sonst(10)		90	Gföhleramt 11
1812/2	GST-Fläche		654	
	Landw(10)		256	
	Gärten(10)		398	
1815	GST-Fläche		95378	
	Bauf.(10)		13	
	Landw(10)		95052	
	Sonst(10)		313	
1816	Landw(10)	*	7676	
2024	G GST-Fläche	*	44083	
	Wald(10)		42003	
	Sonst(10)		2080	
GESAMTFLÄCHE			191260	

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Wald(10): Wald (Wälder)

********** A2 **********

9 a gelöscht

********** B **********

3 ANTEIL: 1/1
Walter Burker
GEB: 1971-02-25 ADR: Gföhleramt 11 3542
a 2416/1996 Übergabsvertrag 1996-03-28 Eigentumsrecht
c gelöscht

********** C **********

4 a 3279/1992
DIENSTBARKEIT der elektrischen Verteilanlagen auf Gst 1807
gem P 1 Dienstbarkeitsvertrag 1992-04-10 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

13 a 11087/2002 20146/2012
DIENSTBARKEIT des Zugangs bzw der Zufahrt über Gst 1812/1
12812/2 1815 gem P Viertens Nachtrag zum Schenkungsvertrag
2002-06-02 für Gst .104/2

14 a 11087/2002 20146/2012
DIENSTBARKEIT für den Einbau von Leitungen oder
Installationen unterhalb der Oberfläche der Gst 1812/1
1812/2 1815 gem P Fünftens des Nachtrag zum
Schenkungsvertrag 2002-06-02 für Gst .104/2

****

Das Vertragsobjekt wird übergeben und übernommen mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei das Vertragsobjekt besitzt und benutzt oder

zu besitzen und benützen berechtigt wäre, in der derzeitigen Beschaffenheit, im derzeitigen Kulturzustand und in den in der Natur ersichtlichen Grenzen.----------

---------- **DRITTENS** ----------

---------- **Kaufpreiszahlung** ----------

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis in der Höhe von ..... € 1.000,00 (Euro eintausend) unmittelbar nach allseitiger Vertragsunterfertigung direkt auf das Konto der verkaufenden Partei zu bezahlen. ----------

Die Kaufpreisabwicklung durch Direktzahlung auf das Konto der verkaufenden Partei erfolgt über ausdrücklichen Wunsch der Parteien, trotz ausführlicher Belehrung des Urkundenverfassers über die Risiken der Kaufpreisabwicklung ohne Treuhandschaft. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass es im Fall eines Konkurses oder Insolvenz im schlimmsten Fall dazu kommen kann, dass sie nicht Eigentümerin der Liegenschaft wird und sie vom bereits bezahlten Kaufpreis nur mehr eine Konkursquote oder gar nichts mehr zurückbekommt. ----------

Die kaufende Partei erklärt, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben und erachten die Vertragsparteien den Kaufpreis für angemessen.----------

Die kaufende Partei verpflichtet sich, einen Betrag in der Höhe ---------- von ..... € 11,00 (Euro elf) zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr binnen vierzehn (14) Tagen ab Vertragsfertigung zu treuen Handen des Urkundenverfassers Mag. Wolfgang HOFMANN auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 002-01.201.607 (IBAN AT93 3150 0002 0120 1607), lautend auf „GREST“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu Aktenzahl 0129/17 WH/SK zu überweisen. ----------

Weiters verpflichtet sich die verkaufende Partei, einen Betrag in der Höhe ---------- von ..... € 42,00 (Euro zweiundvierzig) zur Bezahlung der Immobilienertragsteuer binnen vierzehn (14) Tagen ab Vertragsfertigung zu treuen Handen des Urkundenverfassers Mag. Wolfgang HOFMANN auf dessen notarielles Anderkonto Nummer 002-01.201.607 (IBAN AT93 3150 0002 0120 1607), lautend auf „GREST“ bei der Notartreuhandbank AG, BLZ: 31500, zu Aktenzahl 0129/17 WH/SK zu überweisen. ----------

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie dem Urkundenverfasser den einseitigen unwiderruflichen Auftrag erteilt haben, zum gegenständlichen Vertrag die Selbstberechnung sowohl der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr als auch der Immobilienertragsteuer beim zuständigen Finanzamt im elektronischen Wege über Finanz-Online vorzunehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Vertragsparteien den Urkundenverfasser bevollmächtigt haben, Schriftstücke von Behörden, insbesondere den Steuerbescheid und die Unbedenklichkeitsbescheinigung in Empfang zu nehmen. Zustellungen des zuständigen Finanzamtes mögen daher direkt an den Urkundenverfasser erfolgen. ------

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Vertragsobjektes entspricht. ----------

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass die Selbstberechnung vom Finanzamt oder dem Grundbuchsgericht im Nachhinein überprüft werden kann. Im Fall, dass das Finanzamt oder das Grundbuchsgericht den Fall anders beurteilt, kann es zu einer Steuernachzahlung sowohl hinsichtlich der Grunderwerbsteuer, der Immobilienertragsteuer als auch der gerichtlichen Eintragungsgebühr kommen. --------

---------- **VIERTENS** ----------

---------- **Rechtsübergang** ----------

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, das Vertragsobjekt an die kaufende Partei im Zeitpunkt der Fertigung dieses Vertrages zu übergeben.----------

Im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe tritt die kaufende Partei mit Nutzen, Gefahr, Last und Vorteil in den körperlichen Besitz und Genuss des Vertragsobjektes.-

Die Grundsteuer samt den Zuschlägen hat die kaufende Partei ab dem Tag der Vertragsfertigung zu tragen. ----------

---------- **FÜNFTENS** ----------

---------- **Mitbewirtschaftung** ----------

Die kaufende Partei räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 1807/2 der Katastralgemeinde 12013 Gföhleramt bis auf Widerruf der verkaufenden Partei und deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 1807/1 der Katastralgemeinde 12013 Gföhleramt das unentgeltliche und grundbücherlich nicht sicherzustellende Recht ein einen

Grundstreifen von zirka drei Metern rund um das Kühlhaus am Vertragsobjekt mitzubenützen.----------

Die verkaufende Partei nimmt die ihr hiermit unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an. ----------

Die Einräumung und Ausübung der im Vorabsatz vereinbarten Dienstbarkeit erfolgt mit Fertigung dieses Vertrages.----------

---------- **SECHSTENS** ----------

---------- **Haftung und Gewährleistung** ----------

Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine besondere Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dieses vollkommen satz- und lastenfrei und auch frei von Bestandrechten und sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht, ausgenommen die ob der Liegenschaft Einlagezahl 199 Katastralgemeinde 12013 Gföhleramt unter C-Laufnummer 4 (vier) eingetragene Dienstbarkeit der elektrischen Verteilanlagen auf Gst 1807 für EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, welche der kaufenden Partei bekannt ist und zur weiteren Duldung übernommen wird.----------

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass in Ansehung des Vertragsobjektes keine behördlichen, insbesondere keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind. ----------

Die Vertragsteile sind in Kenntnis der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und es erklärt die verkaufende Partei ausdrücklich, dass bezüglich des Vertragsobjektes kein Rückstand an liegenschaftsbezogenen Abgaben vorhanden ist. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass das Vertragsobjekt auch für grundbücherliche nicht sichergestellte rückständige Grundbesitzabgaben, insbesondere die Grundsteuer und Kanal-, Wasser- und Müllabfuhrgebühr, nämlich sowohl für die Anschluss- als auch für die laufende Gebühr haftet und sie bei allfälligen Rückständen daher indirekt (über allfällige Versteigerung des Vertragsobjektes) zur Leistung herangezogen werden kann. ----------

Die Parteien wurden vom Vertragsverfasser auf die Haftungsfolgen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz aufmerksam gemacht. Die verkaufende Partei erklärt, dass während der Dauer ihrer Eigentümerschaft in Ansehung des Vertragsobjektes keine Verunreinigungen, Kontaminierungen oder sonstige Altlasten verursacht wurden, die

eine Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellen. ----------

---------- **SIEBENTENS** ----------

---------- **Energieausweis** ----------

Die Parteien bestätigen vom Urkundenverfasser über die Rechte und Pflichten nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz 2012 informiert worden zu sein. ----------

Die Parteien erklären, dass das am Vertragsobjekt befindlichen Gebäude „altes Kühlhaus" von der Informationspflicht nach § 3 Energieausweis-Vorlagegesetz 2012 sowie der Vorlage- und Aushändigungspflicht ausgenommen ist, da dieses Gebäude, frostfrei gehalten wird und zudem ein frei stehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 Quadratmeter ist. ----------

---------- **ACHTENS** ----------

---------- **Kosten und Steuern** ----------

Die mit der Errichtung, allfälliger behördlichen Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten insbesondere Notariats-, Rechts- und Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben und Verkehrsteuern hat die kaufende Partei zu tragen. Hierzu wird festgestellt, dass der Auftrag hierzu durch die kaufende Partei erteilt wurde. Allfällige Lastenfreistellungskosten sowie die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer hat die verkaufende Partei zu tragen. ----------

---------- **NEUNTENS** ----------

---------- **Staatsbürgerschaft** ----------

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt, österreichische Körperschaft zu sein. ---

---------- **ZEHNTENS** ----------

---------- **Aufsandung** ----------

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem unter Punkt „Zweitens" genannten Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die kaufende Partei zur Gänze im Grundbuch einverleibt werde.----------

---

---------- **ELFTENS** ----------

---------- **Rechtsnachfolger** ----------

Alle in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten gelten bei jedem Vertragsteil für mehrere zur ungeteilten Hand und ebenso für die Erben und Rechtsnachfolger auch für mehrere zur ungeteilten Hand. ----------

---------- **ZWÖLFTENS** ----------

---------- **Immobilienertragsteuer** ----------

Die Parteien wurden über die Immobilienertragsteuer informiert. ----------

Der kaufenden Partei wird empfohlen, sämtliche Belege zu diesem Vertrag (Grunderwerbsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr und Notarkosten) sowie sämtliche Belege für allfällige Errichtungs- und Instandsetzungskosten – unabhängig von einer allfälligen steuerlichen Behaltefrist – zeitlich unbeschränkt aufzubewahren, da bei einem zukünftigen Verkauf der Immobilie durch die kaufende Partei Errichtungs- und Instandsetzungskosten bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer steuermindernd berücksichtigt werden können und derartige Belege als Nachweis vorzulegen sind.----------

---------- **DREIZEHNTENS** ----------

---------- **Allgemeine Vertragsklauseln** ----------

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. ----------

Die Vertragsparteien erklären einvernehmlich, die Option gemäß § 6 Abs 2 UStG nicht auszuüben. ----------

Der Kaufvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Vertragskopie. ----------

Gföhl, am

Stadtgemeinde Gföhl
A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3
T: +43 (0)2716/6326-0 | F: +43 (0)2716/6326-26
M: gemeinde@gfoehl.gv.at

Datum: 17.10.2017
Bearbeiter: EH, StGde. Gföhl / König Karl,
Gst. 1297/13 bzw. 112/1,
KG 12012 Gföhl

Beilage B zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 24.10.2017, Zahl A-2017-1154-00610

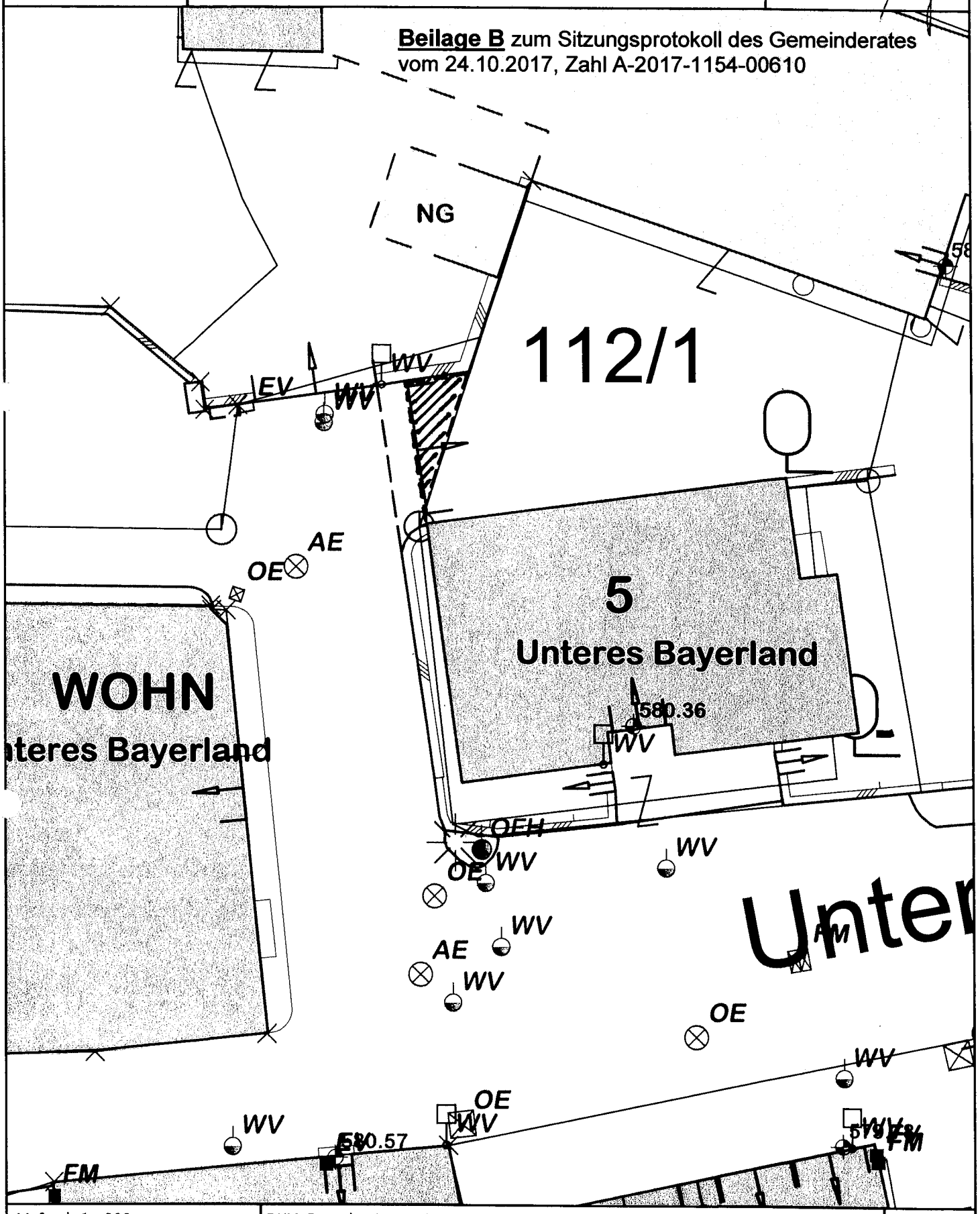

Maßstab 1 : 200

0 2 4 6 m
1cm = 2 m

DKM-Datenkopie vom 01.10.2016, Rückfragen/Katasterberatung sowie aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt, @ BEV 2001 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.